



Untersiebenbrunn, am 15.10.2020  
AZ: 031-2  
Sachbearbeiter: Mag. Dorner

## VERORDNUNG

Die Bürgermeisterin der Gemeinde Untersiebenbrunn erlässt auf Grundlage des § 38 Abs. 2 und 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) folgende Verordnung:

### BAUSPERRE

nach § 35 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (NÖ ROG 2014)

§ 1 Für das Wohnbauland der Gemeinde Untersiebenbrunn (Flächen mit der Widmung Bauland-Agrargebiet, Bauland-Kerngebiet und Bauland-Wohngebiet) wird gemäß § 35 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idGF. eine Bausperre erlassen.

§ 2 Ziel der Bausperre ist die Sicherung der bestehenden, baulichen Strukturen und das Vermeiden einer ungeordneten Verdichtung des Wohnbaulandes, um die kommunale Infrastruktur nicht zu überlasten. Im vorgesehenen Bebauungsplan sollen dahingehend insbesondere nachstehende Festlegungen getroffen werden:

- Mindestmaße von Bauplätzen (zur Sicherung einer Mindestgröße von 500 m<sup>2</sup> für neue, aus Grundstücksteilungen resultierende Bauplätze. Allfällige Abtretungsflächen sollen in der Flächenermittlung nicht berücksichtigt werden.)

- Regelungen für die harmonische Gestaltung der Bauwerke im Ortsbereich, insbesondere im Hinblick auf ihre Anordnung sowie Festlegung von Baufluchtlinien, über die ausnahmslos nicht hinausgebaut werden darf (zur Sicherung der Anordnung von Gebäuden in einem Bereich bis maximal 20 m von der Straßenfluchtlinie entfernt. Ausgenommen davon sind Zu- und Anbauten an bestehende Bauwerke mit einer Gesamtfläche von max. 30 m<sup>2</sup>).

Vorhaben, die diesen Festlegungen entsprechen, stehen den Zielsetzungen und dem Zweck dieser Bausperre nicht entgegen.

§ 3 Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Dagmar Zier



Angeschlagen am: 15.10.2020

Abgenommen am: .....

